

Reisekostenreform 2014: Mahlzeitengestellung – Kürzung der Verpflegungspauschalen

Ab 2014 gilt eine geänderte Besteuerung von Mahlzeiten, die im Rahmen einer dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeit gewährt werden. Die Versteuerung des Sachbezugswertes wird durch die Kürzung aus der Verpflegungspauschale ersetzt.

Wenn vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine "übliche" Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird, ist diese mit dem amtlichen Sachbezugswert zu anzusetzen. Er beträgt derzeit für ein Frühstück 1,63 € und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,00 €. Als "üblich" gilt eine Mahlzeit, deren Preis 60 € nicht übersteigt.

Ansatz mit dem Sachbezugswert

Dem Arbeitnehmer stehen für die berufliche Auswärtstätigkeit keine Verpflegungsmehraufwendungen zu, wenn er die 8-Stundengrenze nicht überschreitet. Der Gesetzgeber verlangt in diesem Fall wie bisher die Besteuerung der, vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gewährten, Verpflegung bis zu einem Gesamtwert von 60 €.

Ab 2014 gilt: Kürzung der Verpflegungspauschalen anstelle Vorteilsbesteuerung

Die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten sollen generell nicht mehr besteuert werden, wenn dem Mitarbeiter für die auswärtige Tätigkeit aus steuerlicher Sicht eine Verpflegungspauschale zustehen würde. Dieser Anspruch entsteht, wenn er mehr als 8 Stunden dienstlich veranlasst unterwegs ist.

Im Gegenzug erfolgt bei Mahlzeitengestellung eine Kürzung der steuerfreien Verpflegungspauschalen.

Wenn vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung Mahlzeiten gestellt werden, ist von

der zustehenden Verpflegungspauschale des Arbeitnehmers

- für ein Frühstück um 20 % und
- für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

zu kürzen.

Für eine Kürzung ist die volle Verpflegungspauschale heranzuziehen, die für den jeweiligen Ort bei einer 24-stündigen Abwesenheit gilt.

Reisekostenreform 2014 - Fall-Beispiel

Ein Mitarbeiter nimmt an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung teil. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer auf dieser Fortbildungsveranstaltung ein Mittagessen gebucht und bezahlt. Aufgrund Fortbildungsveranstaltung war der Mitarbeiter insgesamt 10 Stunden von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend.

Verpflegungspauschale für eintägige Auswärtstätigkeit (unter 24 Stunden und mindestens 8:01 Stunden)	12,00 EUR
Kürzung wegen Mittagessen	9,60 EUR
Verbleiben als steuerfreier Höchstbetrag	2,40 EUR

Kürzung

Die Kürzung der Verpflegungspauschale erfolgt 'tagesgenau'.

Erhält der Reisende bei einer zweitägigen Reise am ersten Tag keine Mahlzeit und dafür am zweiten Tag Frühstück, Mittag- und Abendessen, wird nur die Verpflegungspauschale des zweiten Tages gekürzt.

Kürzungen können die (Tages-) Verpf.-Pauschale maximal auf 0,00 Euro reduzieren.